

Hinweise der Universitätsbibliothek zur Beachtung des Urheberrechts beim Vervielfältigen (Kopieren und Scannen):

Vervielfältigung von gedruckten Werken ohne Erlaubnis des Urhebers

➤ **Vollständige Werke/Bücher**

Das Kopieren oder Scannen von vollständigen bzw. im Wesentlichen vollständigen Büchern und Zeitschriften und auch von Musiknoten ist ohne Erlaubnis des Urhebers grundsätzlich **nicht zulässig** (§ 53 Absatz 4 UrhG). **Im Wesentlichen vollständig** sind Vervielfältigungen auch dann, wenn für den Inhalt unwesentliche Teile wie z.B. Register, Inhaltsverzeichnis, Anzeigeseiten und kurze Anhänge nicht übernommen werden.

Die Grenze wird in der rechtswissenschaftlichen Auslegung, was unter „wesentlich vollständig“ zu verstehen sei, zwischen 75% und 90% des Umfangs eines Werkes gezogen.

Nur dann, wenn ein Werk seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist (d.h. nicht mehr vom Verlag lieferbar ist), kann es zum eigenen Gebrauch vollständig vervielfältigt werden.

Zulässig ist jedoch nur die Herstellung von Kopien auf Papier oder ähnlichen Trägern mittels fotomechanischer oder ähnlicher Verfahren oder die ausschließlich analoge Nutzung, nicht aber das Einscannen und Speichern des Werkes auf einer Festplatte.

➤ **Teile von Werken/Büchern**

Grundsätzlich gestattet ist das Vervielfältigen **von Teilen** eines urheberrechtlich geschützten Werkes u. a.:

- **für den privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG),**

d.h. für den Gebrauch in der Privatsphäre (nur natürliche Personen, nicht für berufliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke) zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person, der Familie oder des engen Freundeskreises.

- **für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG)**

d.h. der Herstellende (auch eine juristische Person) darf das Vervielfältigungsstück nicht an Dritte weitergeben. Eine berufliche oder erwerbswirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Die Vervielfältigung darf jedoch keinem gewerblichen Zweck dienen.

Die Vervielfältigung für den privaten und für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ist grundsätzlich auf jeder technischen Form, also beliebigen Datenträgern, wie z.B. CD, DVD, Papier, USB-Stick möglich.

- **zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG),**

vorausgesetzt, es handelt sich um **kleine** Teile eines erschienenen Werkes (als Obergrenze werden 20% des Gesamtwerkes angesehen) oder um einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind. Gestattet sind hier nicht nur Nutzungshandlungen im privaten Bereich, sondern auch jene, die wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen.

Die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch darf nur durch die Herstellung von Kopien auf Papier oder ähnlichen Trägern mittels fotomechanischer oder ähnlicher Verfahren erfolgen. Unzulässig ist das Scannen und Speichern des Werkes auf einer Festplatte.